

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. April 1951.

219/A.B.

zu 235/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen, betreffend einheitliche Parteienverkehrsstunden bei Ämtern und sonstigen Dienststellen, teilt Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. F. igl auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 3. April 1951 mit:

§ 13 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, der unter dem Titel des Bedarfsgesetzgebungen des Art. 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erlassen worden ist, enthält insoweit einheitliche Vorschriften über den Parteienverkehr, als er anordnet, dass zur Entgegnahme mündlicher Anbringen die Behörde außer bei Gefahr im Verzug nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur Entgegnahme schriftlicher Eingaben nur während der Amtsstunden verpflichtet ist. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind nach dieser Vorschrift bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Gesetzgeber ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung des Gegenstandes insoweit im Wege der Gesetzgebung anerkannt hat, als die Parteien nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit die Möglichkeit haben, mündliche Anbringen bei der Behörde abhängig zu machen. Über Ausmass und Einrichtung der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit enthält dagegen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz keine Vorschriften. Es ist sicher nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig, bei den Behörden des Bundes, der Länder und der Selbstverwaltungskörperschaften (im übertragenen Wirkungsbereich tätige Gemeinden und Interessenvertretungen) nach Massgabe der verfassungsrechtlich gebotenen Möglichkeiten darauf bedacht zu sein, die Dienststunden für den allgemeinen Parteienverkehr gleichzeitig abzuhalten. Hierbei kommen allerdings nur solche Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen in Frage, die sich überhaupt nach ihren allgemeinen Aufgabengebieten mit der Entgegnahme von mündlichen Anbringen von Parteien zu beschäftigen haben. Dienststellen, Einrichtungen und Anstalten, die schon nach ihren funktionellen Aufgaben hiefür nicht in Frage kommen, können in eine solche allgemeine Vereinheitlichungsmassnahme wohl nicht einbezogen werden, da eine solche Massnahme bei diesen Dienststellen, Einrichtungen und Anstalten sich nur verzögernd auswirken müsste.

B.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. April 1951.

Um eine solche Koordinierung einzuleiten, sind die Bundesministerien und - soweit es die verfassungsrechtlichen Bestimmungen gestatten - die Ämter der Landesregierung und in deren Wege die Gemeinden zunächst eingeladen worden, bei der Festsetzung der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden von Dienststellen und Einrichtungen der Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden an einem und demselben Ort und in einem und demselben Land einvernehmen vorzugehen und dafür zu sorgen, dass die für den Parteienverkehr in Betracht kommenden Amtsstunden dieser Dienststellen und Einrichtungen, soweit es ihr Dienst^{betrieb} gestattet, im ganzen Bundesgebiet tunlichst gleichzeitig abgehalten werden.

Die Bundesregierung wird nicht verfehlen, von dem Ergebnis der hiermit eingeleiteten Massnahme weitere Mitteilung zu machen.

Zum ersten Absatz der Anfrage (ob der Bundeskanzler bereit sei, die Vertreter der einzelnen Behörden ^{zu} einer Enquête über diese Frage einzuberufen) darf endlich auf die vom Bundeskanzler im Finanz- und Budgetausschuss des Nationalrates anlässlich der Beratungen über das Bundesfinanzgesetz 1951 abgegebenen Erklärungen hingewiesen werden. Der Bundeskanzler hat zu verschiedenen die Verwaltungsreform betreffenden und diese vorbereitenden organisatorischen Massnahmen unter anderem ausgeführt, dass das Bundeskanzleramt zu Beginn des Jahres 1950 ein Arbeitsprogramm für die weitere Durchführung der Verwaltungsreform ausgearbeitet hat, das im Zusammenwirken mit allen Bundesministerien Wege weisen sollte, um zunächst auf administrativem Wege eine Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung sowie eine Bereinigung des Vorschriftenwesens herbeizuführen. Im Einvernehmen mit allen Bundesministerien wurde ein Arbeitsausschuss für die Reform des Vorschriftenwesens gebildet, dem Vertreter aller Bundesministerien angehören.

Die Arbeiten dieses Arbeitsausschusses zerfallen zunächst in drei Gruppen:

- a) Bereinigung der Rechtsordnung durch Wiederverlautbarung;
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Reform der Kanzlei- und Geschäftsordnung der Bundesministerien;
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anbahnung der Reform der Personalverwaltung (wie u.a. z.B. Personalausgleich, Errichtung von Verwaltungsakademien).

Die Arbeiten zu a) haben zur einvernehmlichen Aufstellung eines Sofortprogramms geführt, das zum Teil bereits durchgeführt, zum anderen Teil in der Durchführung bereits weit fortgeschritten ist.

Mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu b) befasst sich das Bundeskanzleramt, das mit verschiedenen vom Arbeitsausschuss für die Reform des Vorschriftenwesens betrauten Mitgliedern zusammenarbeitet. Auch diese Arbeiten werden demnächst einer interministeriellen Beratung unterzogen werden können.

Die Aufgaben zu c) werden von einem Unterausschuss des Arbeitsausschusses erörtert. Sobald die in diesem Arbeitsausschuss ausgearbeiteten Vorschläge auch legislative Massnahmen erforderlich machen, wird die Bundesregierung entsprechende Vorlagen dem Nationalrat unterbreiten.

-.-.-.-.-.-.-